



Klimaförderprogramm

Richtlinie zum Förderprogramm

Klimaschutz und Klimaanpassung

(4. Novellierung, Stand: 31.3.2026)



Neunkirchen
im Siegerland

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|----|
| 1. Förderzweck – Was soll erreicht werden? | 3 |
| 2. Antragsberechtigte - Wer kann Anträge stellen? | 3 |
| 3. Übersicht Handlungsfelder | 4 |
| 4. Handlungsfeld „Mobilität“ | 5 |
| 5. Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“ | 6 |
| 6. Handlungsfeld „Klimafolgenanpassung“ | 8 |
| 7. Allgemeine Förderbedingungen | 9 |
| 7.1. Was ist zu beachten? | 9 |
| 7.2. Was wird nicht gefördert? | 10 |
| 8. Antrags- und Bewilligungsverfahren – Wie läuft das ab? | 10 |
| 8.1. Antragstellung | 10 |
| 8.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse – Wie geht es weiter? | 11 |
| 8.3. Pflichten des Antragsstellers – Was muss ich beachten? | 12 |
| 8.4. Auszahlung der Zuschüsse | 13 |
| 9. Datenschutz | 14 |
| 10. Kontakt | 14 |
| 11. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen | 15 |

1. Förderzweck - Was soll erreicht werden?

Die Gemeinde Neunkirchen bietet nach 2022, 2023, 2024 und 2025 in diesem Jahr bereits zum fünften Mal ein Klimaförderprogramm an. Im Hinblick auf die Ziele der Gemeinde Neunkirchen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung sollen mit diesem Förderprogramm insbesondere Privathaushalte dabei unterstützt werden,

Maßnahmen aus den drei Handlungsfeldern

„Mobilität“

„Erneuerbare Energien“ und

„Klimafolgenanpassung“

umzusetzen, welche die Zielerreichung unterstützen.

2. Antragsberechtigte - Wer kann Anträge stellen?

- Bürger:innen mit Erstwohnsitz in Neunkirchen
- Mieter:innen und Eigentümer:innen von Immobilien in Neunkirchen
- Insgesamt alle Privatpersonen aus Neunkirchen (keine Unternehmen oder Institutionen)

3. Übersicht Handlungsfelder

| Mobilität |
|--|
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad , bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 350 Euro |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad , bis 25 % des Anschaffungspreises, max. 300 Euro |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos , älter als 1 Jahr, zum Ersatz eines Verbrennerfahrzeugs, pauschal 500 Euro |
| Errichtung eines Solarcarports , einer Solargarage, 300 Euro pauschal |

| Erneuerbare Energien |
|--|
| Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude: Anlage für <u>Warmwasserbereitung</u> , 400 Euro pauschal , Anlage zur <u>Heizungsunterstützung</u> , 500 Euro pauschal |
| Errichtung Solarstrom-/Photovoltaik-Anlage (PVA) auf Bestandsgebäude, Mindest-Nennleistung 2.000 Watt, entsprechend 2 Kwp, 500 Euro pauschal |
| Anschaffung und Installation Stecker-Solar-Gerät (Balkon-Kraftwerk, Mini-PV-Anlage) bis 0,8 kWp und Anschluss mit einer Einspeisesteckdose oder mit einem Wechselrichter mit integriertem Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105:2018-11 bis 30 % der Anschaffungs- bzw. Installationskosten, max. 150 Euro |
| Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung , 800 Euro pauschal |

| Klimafolgenanpassung |
|---|
| Flächenentsiegelung , ab 12 m ² , 50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro pro Projekt |
| Anlage zur Regenwassernutzung , ab 2 m ³ , 20 % der Anschaffungs- und Installationskosten, max. 500 Euro |
| Umwandlung von (artenarmen) Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume (Naturnahe Zier- und Nutzgärten), ab 5 m ² , 50 % der Herstellungskosten, max. 500 Euro |
| Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens 5 heimischen Bäumen <u>oder</u> mindestens 5 Obstbäumen in Gärten, Stammumfang heimische Bäume jeweils mindestens 16 cm, 50 Euro pro Baum, 25 Euro pro Obstbaum, max. 500 Euro |

Es können verschiedene o. a. Module in einem Antrag kombiniert werden. Die Fördersumme wird auf 1.000 Euro je Antragsteller:in und Jahr begrenzt.

4. Handlungsfeld „Mobilität“

Der Verkehrssektor hat in den vergangenen Jahrzehnten keinen ausreichenden Beitrag zum Klimaschutz geleistet. Verbräuche an Antriebsstoffen und Emissionen, z. B. durch immer größere Fahrzeuge und erhöhtes Verkehrsaufkommen, sind sogar gestiegen. Die nötige Mobilitätswende bedeutet daher: Weniger motorisierten Individualverkehr, mehr Umweltverbund (zu Fuß, mit dem Rad oder Bus) und auch die Nutzung alternativer Antriebe.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Nutzung von erneuerbar erzeugtem Strom zu 100 Prozent zur Ladung zu Hause, nachweisbar durch zwei mögliche Varianten.

Variante 1: Nachweis für Bezug von Ökostrom mit „Ok Power Label“ oder dem „Grüner Strom Label“ der Umwelt- und Verbraucherverbände - ein Zertifikat mittels Herkunftsnachweisen reicht nicht aus.

Variante 2: Nachweis einer Anlage zur Erzeugung erneuerbaren Stromes, welche am Objekt angebracht ist und über die Ladung des Fahrzeugs erfolgt - Nachweis mittels Auszug aus dem Marktstammdatenregister oder der Rechnung über die Installation der Anlage.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|-------------------------|--|--|
| Anschaffung Lastenrad oder E-Lastenrad | bis 25 %, max. 350 Euro | Es werden nur Fahrräder gefördert, die serienmäßig fest montierte Vorrichtungen haben, um Kinder oder Gegenstände vorschriftsmäßig zu transportieren und die im zugelassenen Gesamtgewicht mindestens 40 kg zusätzlich zum Fahrer transportieren können. | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung und Zahlungsnachweis über die Anschaffung - Nachweis Nutzung Ökostrom (E-Lastenrad) - Technische Daten des Lastenrades (z. B. technische Ausstattungsmerkmale) |
| Anschaffung E-Roller oder E-Motorrad | bis 25 %, max. 300 Euro | Ersatz regelmäßig stattfindender Fahrten, die sonst mit dem PKW zurückgelegt wurden; mindestens 10 km pro Weg | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung und Zahlungsnachweis - Nachweis Nutzung Ökostrom (E-Lastenrad) - Erklärung zum Ersatz von PKW-Fahrten |
| Kauf-Prämie für gebrauchte E-Autos | pauschal 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Fahrzeug ist älter als ein Jahr - Nur rein elektrisch betriebene Fahrzeuge (keine Hybrid-Fahrzeuge, keine Brennstoffzellenautos) - Ersatz für altes Fahrzeug (E-Auto nicht als zusätzlicher Zweitwagen, aber als Ersatz für einen herkömmlichen Zweitwagen) - Maximalverbrauch 20 kWh/100 km - Verkauf nicht innerhalb der eigenen Familie | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung und Zahlungsnachweis - Nachweis Nutzung Ökostrom - Kopie Zulassungsbescheinigung - Nachweis Abmeldung Alt-Fahrzeug (Unterlagen der Zulassungsstelle) - Nachweis Folgenutzung, entweder - Entsorgung oder Verkauf |

| | | | |
|---------------------------------|----------------------|---|---|
| Errichtung eines Solar-Carports | pauschal 300 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Errichtung zur privaten Nutzung - Mindestens 1,5 kWp installierte Leistung - Die PV-Anlage muss sich unmittelbar auf dem Carport/der Garage befinden - Auch bestehende Garagen / Carports dürfen entsprechend weiterentwickelt werden. | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung und Zahlungsnachweis und Installation - Foto der Maßnahme (es muss erkennbar sein, dass sich die PV-Anlage auf dem Objekt befindet) |
|---------------------------------|----------------------|---|---|

5. Handlungsfeld „Erneuerbare Energien“

In Zukunft wird Strom zunehmend auch für die Erzeugung von Wärme und die Mobilität genutzt. Daher brauchen wir neben einer höheren Energieeffizienz einen deutlichen Zuwachs an Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Eine möglichst auch schriftliche fachliche Aufklärung/Empfehlung vom Fachbetrieb wird vor Umsetzung der Maßnahmen „Errichtung solarthermische Anlage“, „Errichtung Solarstrom-/Photovoltaik-Anlage“ und „Errichtung Brennstoffzellenheizung“ empfohlen. Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|--|--|--|
| Errichtung solarthermische Anlage auf Bestandsgebäude | Anlage für Warmwasserbereitung 400 Euro pauschal, Anlage zur Heizungsunterstützung/ Kombi-Anlage 500,- Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> - gilt nicht für Neubauten - kontinuierliche Beobachtung des Energieertrages - Empfehlung: Im ersten Betriebsjahr: Durchführung Solar-Wärme-Check - Keine erneute Förderung über Erweiterung der bestehenden Anlage | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb und Zahlungsnachweis - Angaben vom Fachbetrieb über die Leistung der Anlage und CO² Einsparung - Foto von der Anlage |
| Errichtung Solarstrom-/Photovoltaik-Anlage (PVA) auf Bestandsgebäude | 500 Euro pauschal | <ul style="list-style-type: none"> - Mindest-Nennleistung 2.000 Watt, entsprechend 2 Kwp - gilt nicht für Neubauten - kontinuierliche Beobachtung des Energieertrages - Registrierung bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister und Anmeldung beim Netzbetreiber. - Keine erneute Förderung über Erweiterung der bestehenden Solarstrom- / PV-Anlage | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb und Zahlungsnachweis - Angaben vom Fachbetrieb über die Leistung der Anlage und CO²-Einsparung - Foto von der Anlage |

| | | | |
|--|--|---|--|
| Anschaffung und Installation Stecker-Solar-Gerät bis 0,8 kWp | bis 30 % der Anschaffungs- bzw. Installationskosten, max. 150 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung Norm für Photovoltaik-Wechselrichter - Verwendung einer Einspeisesteckdose oder Wechselrichter mit integriertem Netz- u. Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105 (Nachweis über Datenblatt oder Konformitätserklärung des Wechselrichters) - Leistungsgrenze (0,8 kWp) auf der Wechselstromseite des Wechselrichters eingehalten - Keine erneute Förderung über Erweiterung des bestehenden Stecker-Solar-Gerätes - Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur und beim Netzbetreiber - Installation mehrerer Anlagen nur bei verschiedenen Wohneinheiten und Zählstellen - Keine Inselanlagen ohne Netzanschluss | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb und Zahlungsnachweis - Nachweis Netz- und Anlagenschutz (NA-Schutz) nach VDE-AR-N 4105 (falls keine Einspeisesteckdose zum Einsatz kommt) - Foto von der Anlage |
| Erwerb und Errichtung einer neuen Brennstoffzellenheizung | 800 Euro pauschal | Gilt nicht für Neubauten | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb und Zahlungsnachweis - Angaben vom Fachbetrieb über die Leistung der Anlage und CO²-Einsparung |

Nachfolgend einige Informationsquellen:

Energieberatungsangebote:

Einstiegsberatungen über die **Verbraucherzentrale**:
<https://verbraucherzentrale-energieberatung.de/beratung>

Beratungsschutzpunkt im **Energieverein Siegen-Wittgenstein e.V.**:
<https://www.energieverein-siwi.de/energieberatung>

Prüfung Solareignung über Solarkataster:
 Solarpotenzialkataster Siegen-Wittgenstein:
<https://www.solare-stadt.de/siwi/Solarpotenzialkataster>

Energieatlas LANUV:
https://www.energieatlas.nrw.de/site/karte_solarkataster

Stecker-Solar: Solarstrom vom Balkon direkt in die Steckdose:
<https://www.verbraucherzentrale.de/wissen/energie/erneuerbare-energien/steckersolar-solarstrom-vom-balkon-direkt-in-die-steckdose-44715>

6. Handlungsfeld „Klimafolgenanpassung“

Hitze, Dürre, Starkregen und Sturm nehmen zu. Sich darauf einzustellen und die Umgebung entsprechend zu gestalten mit mehr Grün, mehr Verschattung und mehr Versickerungsmöglichkeiten – darum geht es unter anderem in der Klimafolgenanpassung. Auch das Insektensterben ist eine Herausforderung, bei der man mit vielen kleinen Maßnahmen etwas bewirken kann.

Allgemeine Bedingungen in diesem Bereich:

Eine Doppelförderung/Kumulierung der Maßnahme „Flächenentsiegelung“ und „Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten“ ist nicht gestattet.

| Maßnahme | Förderhöhe | Bedingungen | Nachweise |
|--|---|--|---|
| Flächenentsiegelung | 50 %, max. 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> - Fläche größer als 12 qm - Die entsiegelte Fläche darf nicht mehr abflusswirksam sein: Lockerung des Bodens oder Bepflanzung und ggf. vorhandenen Kanalanschluss versiegeln. (Vollständige Entsiegelung mit Ausnahme kleiner Gehwege) - Ausschluss Neuversiegelung (während Zweckbindungsfrist) | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten und Zahlungsnachweis - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) - Schriftliche Zusage auf Neuversiegelung zu verzichten |
| Anlage zur Regenwassernutzung | 20 % max. 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Mindestens 2 m³ - Keine Förderung für Anlagen, die in noch unberührten Boden gebaut werden (außer in einem Umkreis von 5 m um das Gebäude) - Die Zisterne muss mit einem Überlauf ausgestattet sein, damit überschüssiges Wasser in den Kanal abgeleitet werden kann | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb und Zahlungsnachweis - Foto der Maßnahme - Schriftliche Erläuterung dazu, wo die Zisterne errichtet wurde einschließlich Lageplan - Genehmigung (sofern erforderlich) |
| Umwandlung von artenarmen Schotter- und Kiesgärten in hochwertige Lebensräume | 50 % max. 500 Euro pro Projekt | <ul style="list-style-type: none"> - Zusammenhängende Fläche von mind. 5 m² - Einsatz von heimischen und/oder Insektenfreundlichen Pflanzen inklusive Bäume und Sträucher | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten und Zahlungsnachweis - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |
| Pflanzprämie für das Anpflanzen von mindestens 5 heimischen Bäumen <u>oder</u> mindestens 5 kostengünstigeren Obstbäumen in privaten Gärten. | 50 Euro pro heimischen Baum, 25,-- Euro pro Obstbaum, max. 500 Euro | <ul style="list-style-type: none"> - Einsatz von heimischen Bäumen, Stammumfang hier mind. 16 cm oder Obstbäumen - B.-Plan schreibt die Pflanzung nicht vor | <ul style="list-style-type: none"> - Rechnung Fachbetrieb oder Sachkosten und Zahlungsnachweis - Foto der Maßnahme (Vorher-Nachher-Vergleich) |

7. Allgemeine Förderbedingungen

7.1. Was ist zu beachten?

- Eine Kontaktaufnahme mit dem Ansprechpartner der Umwelt- und Klimaschutzberatung wird im Rahmen der Abwicklung empfohlen.
- Es gilt ein Förderhöchstbetrag von maximal 1.000 Euro pro Jahr pro Haushalt.
- Es wird pro Haushalt für das Jahr nur je eine gleiche Maßnahme gefördert (z.B. ein E-Roller pro Haushalt).
- Die „entstandenen Kosten laut Beleg“ können aus Sach- und Materialkosten sowie aus Planungs- und Baukosten von Dienstleistern bestehen. Für die Festlegung der Förderhöhe können nur die „entstandenen Kosten laut Beleg“ anerkannt werden, die eindeutig der förderfähigen Maßnahme zuzuordnen und die für die Realisierung dieser Maßnahme erforderlich sind.
- Wenn Rechnungskopien bzw. Nachweise von Verträgen als Nachweise gefordert werden, gilt: Die Unterlagen müssen den Verkäufer/Anbieter, den Käufer/Nutzer, die genaue Bezeichnung der Maßnahme/des Objektes und die Anzahl des Produktes/der Produkte sowie den gezahlten Preis enthalten.
- Kumulierungen mit anderen Förderprogrammen sind möglich, sofern diese eine Kumulierung zulassen. Es erfolgt keine Prüfung seitens der Gemeinde zur Verträglichkeit mit anderen Förderprogrammen und die Gemeinde übernimmt keine Haftung für durch die gemeindliche Förderung gegebenenfalls wegfallende oder gekürzte Fördermittel oder steuerliche Vergünstigungen an anderer Stelle. Tipp: <https://tool.energy4climate.nrw/foerder-navi>
- Der Geltungsbereich ist auf das Gemeindegebiet Neunkirchen begrenzt.
- Förderfähig sind alle Maßnahmen, die im Jahr 2026 umgesetzt werden. Eine Antragstellung rückwirkend über diesen Zeitraum hinaus ist ausgeschlossen.
- Das Förderprogramm wird ausschließlich aus für diesen Zweck gewährten Fördermitteln finanziert. Die Laufzeit ist vom 01.01.2026 bis 31.12.2026.
- Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.

7.2. Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die vor dem 01.01.2026 umgesetzt wurden.
- Keine Erweiterungen bestehender Stecker-Solargeräte, etwa die Aufstockung/Erweiterung eines Stecker-Solar-Gerätes von 0,3 kWp oder 0,6 kWp auf 0,6 kWp oder 0,8 kWp, welche bereits in 2022, 2023, 2024 oder 2025 von der Gemeinde gefördert wurde!

- Maßnahmen, die gegen (bau)rechtliche Belange bzw. Gesetze oder Verordnungen verstoßen. Die Antragstellerin/der Antragsteller hat die baurechtlichen Zulässigkeit und Rechtmäßigkeit sicherzustellen.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.
- Eigenleistungen in Form von selbst geleisteter Arbeit. Bei Eigenleistung sind nur Sach-/Materialkosten förderfähig.
- Bäume, Sträucher und andere Gestaltungselemente werden nicht gefördert, wenn die Besitzer durch den dort geltenden Bebauungsplan oder anderweitig zu einer Bepflanzung verpflichtet sind.
- Maßnahmen an Gebäuden, bei denen unter 50 Prozent der Fläche für Wohnzwecke genutzt wird sowie Maßnahmen an allen Gebäuden mit über zehn Wohneinheiten.
- Maßnahmen, deren Umsetzung gesetzlich oder anderweitig vorgeschrieben ist.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren - Wie läuft das ab?

8.1. Antragstellung

Wie stelle ich einen Antrag?

- Die Abwicklung erfolgt vornehmlich digital. Anträge können unter der folgenden Internet-Adresse über den dort verlinkten Online-Service

„Förderprogramm Klimaschutz und Klimaanpassung der Gemeinde Neunkirchen – Zuschuss-Antrag“

<https://www.neunkirchen-siegerland.de/klimafoerderprogramm>

gestellt werden.

- Nur in besonderen Ausnahmefällen kann die Förderung auch schriftlich beantragt werden.
- Förderanträge sind möglichst vollständig zusammen mit den benötigten Unterlagen einzureichen.

Wann stelle ich einen Antrag?

- Eine Antragstellung auf Fördermittel erfolgt nach bereits erfolgter Umsetzung der Maßnahme und/oder wenigstens Vorab-/Zahlung durch den Antragsteller (evtl. längere Produktions- bzw. Lieferzeiten). Die Förderung ist in diesem Sinne ein nicht rückzahlbarer Zuschuss.
- Für alle Anträge und zugehörigen Unterlagen gilt, dass diese bis zum 15.12. des aktuellen Jahres möglich sind, sofern keine abweichenden Fristsetzungen seitens der Umwelt- und Klimaschutzberatung der Gemeinde Neunkirchen bekannt gegeben werden. Danach bis zum 31.12.2026 eingehende Anträge werden nicht angenommen, indem das elektronische Antragsformular vorübergehend geschlossen wird, oder erst vorbehaltlich der Freigabe von Förder- oder Haushaltsmitteln im Folgejahr bearbeitet.
- Mit Beginn des jeweils nächsten Jahres, vorbehaltlich der weiteren Zulässigkeit und des weiteren politischen Willens dieser Ausgaben, bzw. nach Beschluss des Haushaltes, stehen wieder Fördermittel zur Verfügung. Es können neue Förderanträge gestellt werden, sobald der Online-Antrag erneut auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen freigeschaltet wird.

8.2. Prüfung und Bewilligung der Zuschüsse - Wie geht es weiter?

- Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangsdatums bearbeitet. Als „Eingangsdatum“ gilt das Datum, zu dem alle erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen.
- Wenn Anträge nicht mit den vollständigen Unterlagen eingereicht werden, fordert die Gemeinde diese nach. Der Antrag bleibt weiterhin gültig und ist nicht erneut zu stellen. Alle erforderlichen Unterlagen müssen jedoch bis spätestens 15.12. des aktuellen Jahres vorliegen.
- Die fachliche Antragsprüfung und Festsetzung der Zuschüsse wird von der Umwelt- und Klimaschutzberatung der Gemeinde Neunkirchen übernommen.
- Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Fördermittel, sowie unter der Voraussetzung, dass die in den Richtlinien genannten Förderbedingungen erfüllt sind und alle Nachweise vorliegen.
- Sollten mehr Anträge eingehen als Budget vorhanden ist, werden die Antragsteller zunächst entsprechend informiert. Sollten wieder Mittel verfügbar sein, z. B. weil derzeit in Prüfung befindliche Anträge negativ beschieden werden, rücken die Anträge in der Reihenfolge nach Eingangsdatum nach.
- Nach erfolgter Entscheidung über die Bewilligung werden die Antragsteller zunächst per E-Mail über das Ergebnis der Prüfung informiert.
- Nach Bewilligung der Förderung erhalten die Antragsteller von der Gemeinde Neunkirchen per E-Mail (bzw. im Einzelfall per Post) ein Dokument „Bestätigung über den Erhalt von gemeindlichen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“.
- Dieses Dokument ist vom Antragsteller unterschrieben zurückzusenden und enthält Angaben zu Bindungsfristen und Verpflichtungen bzgl. der geförderten Maßnahme.

8.3. Pflichten des Antragstellers - Was muss ich beachten?

- Haus- bzw. Wohnungseigentümer/innen haben ihre Mieter/innen rechtzeitig auf die beabsichtigten Maßnahmen hinzuweisen.
- Sanierungs- und Modernisierungskosten bzw. der durch dieses Förderprogramm geförderte Anteil dieser Kosten, dürfen nicht als Grundlage für eine Mieterhöhung herangezogen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen für Mieterhöhungen sind zu beachten.
- Bei Veräußerung der bezuschussten Maßnahme gehen die Pflichten auf den neuen Eigentümer über.
- Mitarbeiter/innen der Gemeinde Neunkirchen dürfen bei begründetem Bedarf die bezuschussten Grundstücke, Gebäude bzw. Wohnungen für Prüfungen nach Voranmeldung betreten, um die Umsetzung der Maßnahme/n nachzuvollziehen (für die Dauer der Bindungsfrist/en).
- Die Gemeinde Neunkirchen ist berechtigt, Belege und Unterlagen der bezuschussten Maßnahmen einzusehen und zu prüfen bzw. prüfen zu lassen. Die Aufbewahrungsfrist beträgt fünf Jahre.

Ausführung der Maßnahmen

- Die Ausführung (einiger) der bewilligten Maßnahmen geschieht in der Regel durch das Fachhandwerk. Die Investitionskosten umfassen Material und Montage. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.
- Im Falle von Eigenleistungen werden nur die durch die Rechnung belegten Sachaufwendungen bezuschusst. Die Mehrwertsteuer wird berücksichtigt.

Nachweise

- Die je Fördermaßnahme im Kapitel 4 bis 6 aufgeführten Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- Die Nachweise dienen dazu, die Einhaltung der Bedingungen je Maßnahme sicherzustellen.
- Alle Nachweise sind als Scan/Foto einzureichen. Ausnahmen in Form von Papierkopien sind möglich, sofern eine digitale Abwicklung für den Antragsteller unzumutbar ist.

8.4. Auszahlung der Zuschüsse

- Pro Haushalt und Jahr werden maximal 1.000 Euro ausgezahlt.
- Die finanzielle Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt.
- Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt an den Antragsteller mathematisch jeweils entsprechend auf- oder abgerundet auf zwei Stellen hinter dem Komma.
- Die Gemeinde Neunkirchen behält sich vor, den gewährten Zuschuss komplett bzw. anteilig zuzüglich einer eventuellen Verzinsung nach § 49a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) zurückzufordern, wenn gegen eine Bedingung dieser Richtlinie oder gegen die Verpflichtungen, formuliert in der „Bestätigung über den Erhalt von gemeindlichen Fördermitteln im Bereich Klimaschutz“, innerhalb der Zweckbindungsfrist von fünf Jahren verstoßen wird.
- Die Zweckbindungsfrist beginnt mit dem Datum der Auszahlung der Förderung und läuft fünf Jahre. Die Zweckbindung umfasst den grundsätzlichen Erhalt/Weiterbetrieb der geförderten Maßnahmen mit den zugehörigen Bedingungen über die Dauer der Zweckbindungsfrist - die Förderung soll dauerhaft wirken im Sinne des Klimaschutzes.
- Die Auszahlung erfolgt erst, wenn die untenstehenden Bedingungen erfüllt sind:
 - Alle Unterlagen sind vollständig eingereicht und eine fachliche Prüfung hat stattgefunden, welche positiv ausgefallen ist.
 - Ein Kontakt (per E-Mail oder telefonisch) mit dem Ansprechpartner der Umwelt- und Klimaschutzberatung hat stattgefunden.
 - Die Unterlage „Bescheinigung über den Erhalt von Fördermitteln“ wurde unterschrieben zurückgesendet (die Gemeinde versendet dieses Schreiben per E-Mail oder Post nach erfolgter Prüfung mit positivem Ergebnis).
- Bei dem Klimaförderprogramm der Gemeinde Neunkirchen handelt es sich um eine (freiwillige) Leistung aus Fördermitteln.
- Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.
- Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der (haushaltsrechtlich) zur Verfügung stehenden Fördermittel in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen prüfungsfähigen Anträge (einschließlich der erforderlichen Nachweise).

9. Datenschutz

Mit Beantragung der Förderung willigt der Fördermittelnehmer ein, dass die Gemeinde Neunkirchen die personenbezogenen Daten zum Zwecke der Prüfung des Förderanspruchs, der Rückfrage zu Antragsunterlagen sowie zur Auszahlung von Förderung und einer Evaluation im Zeitraum der Bindungsfrist von fünf Jahren verarbeitet. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Die Daten werden nach dem Ablauf der Bindungsfrist gelöscht.

Die Gemeinde Neunkirchen berichtet den gemeindlichen Gremien über den Erfolg des Förderprogramms im Hinblick auf Klimaschutzeffekte und lokale Wertschöpfung. Zu diesem Zweck werden anonymisierte Daten zu den gestellten Anträgen, den geförderten Maßnahmen, den Förderhöhen sowie zur Umsetzung veröffentlicht.

10. Kontakt

Gemeinde Neunkirchen, Bahnhofstraße 3, 57290 Neunkirchen
Fachbereich 4 - Bauen/Umwelt
Fachbereich 4.2 - Bauverwaltung/Tiefbau

Umwelt- und Klimaschutzberater
Matthias Jung, Telefon: (0 27 35) 767 - 301
E-Mail: m.jung@neunkirchen-siegerland.de

oder

Marina Krasniqi, Telefon: (0 27 35) 767-321
E-Mail: m.krasniqi@neunkirchen-siegerland.de

11. Inkrafttreten, Veröffentlichung und Anpassungen

Diese 4. novellierte Fassung der Richtlinie tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und wird umgehend auf der Homepage der Gemeinde hinterlegt/veröffentlicht.

Sie gilt für förderfähige Maßnahmen, die ab dem 01.01.2026 umgesetzt werden (Rechnungsdatum ab dem 01.01.2026), für die eine Förderung beantragt wurde und die die Bedingungen erfüllen.

Sie ist bis zum 31.12.2026 gültig, solange die Gemeinde Neunkirchen keine Änderung der Laufzeit beschließt.

Eine Änderung der vom Rat am 26.02.2026 für 2026 gegenüber 2025 unverändert beschlossenen Fördermöglichkeiten/des Förderprogramms und damit der wesentlichen Inhalte dieser Förderrichtlinie ist nur mit entsprechenden politischen Beschlüssen möglich sowie auf Basis einer erfolgten Evaluation des Erfolgs des Förderprogramms/der Richtlinie durch die Gemeindeverwaltung.

Auf die Richtlinie wird in der örtlichen Presse/in Neunkirchen Aktuell und auf der Internetseite der Gemeinde Neunkirchen sowie in den sozialen Medien hingewiesen.

Die Förderrichtlinie und der Online-Service stehen auf der gemeindlichen Homepage im Bereich „Klima und Umweltschutz“ veröffentlicht.

57290 Neunkirchen, den 31.03.2026

Marco Schwunk
Bürgermeister